

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

zu Jahresbeginn hat die neue Bundesregierung die ersten steuerlichen Maßnahmen des Regierungsprogramms in der Regierungsvorlage zum „Abgabenänderungsgesetz 2014“ präsentiert. Das Gesetzesvorhaben enthält deutliche Mehrbelastungen für Konzerne und Selbständige. Dementsprechend fielen die Bewertungen der Interessensvertretungen, die den Entwurf als „standortschädlich“, „ideologisch motiviert“ und „investorenfeindlich“ bezeichnen, alles andere als positiv aus.

Konzerne haben sich auf deutliche Einschränkungen bei grenzüberschreitenden steuerlichen Unternehmensgruppen einzustellen: So können ausländische Gesellschaften nur mehr in die steuerliche Gruppe aufgenommen werden, wenn diese in der EU bzw in Staaten, mit denen Österreich umfassende Amtshilfe vereinbart hat, ansässig sind. Große Volkswirtschaften wie Russland, China und Indien sind demnach für die Gruppenbesteuerung nicht mehr zugänglich. Weiters können ausländische Verluste nur mehr mit max 75% des inländischen Gruppeneinkommens verrechnet werden.

Die bisher als steuerliches Goodie vermarktete Firmenwertabschreibung soll gestrichen werden und man kann von Glück reden, wenn man solche aus der Vergangenheit fortführen darf (wenn damals nachweislich im Kaufpreis berücksichtigt).

Die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von „bösen“ Managergehältern von über EUR 500.000 entbehrt wohl einer sachlichen Rechtfertigung und wird demnächst den VfGH beschäftigen.

Der für Selbständige und Gewerbetreibende als Ersatz für das steuerbegünstigte 13. und 14. Gehalt geschaffene Gewinnfreibetrag soll nochmals massiv beschnitten werden, da die Anschaffung von Wertpapieren nicht mehr begünstigt sein soll.

Auch wenn aufgrund massiven Lobbyings im Vergleich zum Begutachtungsentwurf in einzelnen Bereichen Erleichterungen (zB Mindest-KöSt für „GmbH light“ für max 10 Jahre) erreicht wurden, bleibt das negative Gesamtbild erhalten.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Abgabenänderungsgesetz 2014 – Regierungsvorlage	3
Wartung der Einkommensteuerrichtlinien bringt Details zur Immobilienbesteuerung.....	4
Salzburger Steuerdialog zur BAO.....	5
Lohnsteuer-Update 2014	6
VwGH kippt Ansicht der Finanz zur Monatsfrist bei der Normverbrauchsabgabe	7
Spenden aus dem Privatvermögen – nur Bares ist Wahres?	8
Abgabenänderungsgesetz 2014 – Highlights aus dem Begutachtungsentwurf	9
VwGH: Basispauschalierung deckt auch Sonderbetriebsausgaben ab	10
Country by Country Reporting im Rahmen des BEPS Aktionsplans	11
Einbringung durch EU-Ausländer: Steuerpflicht bei „teilweiser“ Einschränkung des Besteuerungsrechts!	12
Steuertermine im Februar 2014.....	13
World Tax Advisor.....	13
FTT Newsletter	14
Breaking Tax News Jänner 2014.....	14
Veröffentlichungshinweis.....	14
Veranstaltungshinweise.....	14

Abgabenänderungsgesetz 2014 – Regierungsvorlage

Gewinnfreibetrag. Wie bereits im Begutachtungsentwurf vorgesehen sollen Wertpapieranschaffungen zukünftig nicht mehr begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag darstellen. Es soll allerdings eine Übergangsregelung für den Fall der vorzeitigen Tilgung von investitionsbegünstigten Wertpapieren geschaffen werden: Wurden die Wertpapiere in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.7.2014 enden, angeschafft, kann eine Nachversteuerung durch die Anschaffung anderer Wertpapiere vermieden werden.

Golden Handshakes. Der feste Steuertarif iHv 6 % für „Golden Handshakes“ soll zukünftig grundsätzlich auf Zahlungen bis zum Neunfachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angewendet werden. Auf zusätzliche Entgelte ist dieser begünstigte Steuertarif ebenfalls anwendbar, allerdings nur bis zu einem von der Dienstzeit abhängigen Vielfachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Darüber hinausgehende Zahlungen unterliegen dem Tarifsteuersatz. Gleichzeitig wurde beim Betriebsausgabenabzug eine Verschärfung vorgesehen: Jene Entgelte, die beim Empfänger nicht der begünstigten Besteuerung iHv 6 % unterliegen, sollen nicht abzugsfähig sein!

Zinseinkünfte sollen teilweise der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Derzeit können Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus Forderungswertpapieren von beschränkt Steuerpflichtigen quellensteuerfrei vereinnahmt werden. Die beschränkte Steuerpflicht soll erweitert werden und zukünftig auch Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG umfassen, wenn es sich dabei um „Zinsen“ iSd EU-Quellensteuergesetzes handelt und KESt einzubehalten war. Eine Steuerbefreiung soll jedoch gelten, wenn der Empfänger eine natürliche Person aus einem EU-Mitgliedstaat („Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellsteuergesetzes fallen“) ist oder der Schuldner der Zinsen weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf soll hiermit jener Inlandsbezug hergestellt werden, der der bisherigen Systematik der beschränkten Steuerpflicht entspricht. Die Änderungen sollen erst auf Zinsen, die ab dem 1.1.2015 anfallen, anwendbar sein.

Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren. Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren sollen gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften einem Abzugsverbot unterliegen, wenn die korrespondierenden Einnahmen bei der empfangenen Körperschaft keiner

Besteuerung unterliegen oder wenn der anzuwendende Steuersatz unter 10 % liegt bzw wenn die tatsächliche Steuerbelastung unter 10 % liegt. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Begrenzung der Abzugsfähigkeit mit der Hälfte bei einer Besteuerung zwischen 10 und 15 % wurde nicht übernommen.

Änderungen bei der Gruppenbesteuerung. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen zur Gruppenbesteuerung wurden in der Regierungsvorlage im Wesentlichen beibehalten (ausländische Gruppenmitglieder nur mehr bei Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat bzw in einem Staat mit umfassender Amtshilfe, Beschränkung der Verrechnung mit Verlusten ausländischer Gruppenmitgliedern mit max 75 % des österreichischen Gruppen Einkommens, Abschaffung der Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG). Bei der Firmenwertabschreibung für Alt-Beteiligungen (vor dem Stichtag zum 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen) erfolgte überdies folgende Klarstellung: Die Firmenwertabschreibung ist nur bei einer Aufnahme in die Gruppe spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 zulässig und überdies nur dann, wenn sich dies bei der Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

Gründungsprivileg und Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs. Das Mindeststammkapital soll wieder auf EUR 35.000 erhöht werden. Die entsprechende Kapitalerhöhung hat innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Neuregelung zu erfolgen. Neu gegründete GmbHs können jedoch weiterhin mit einem Mindeststammkapital von EUR 10.000 errichtet werden (Gründungsprivileg). Zudem haben „gründungsprivilegierte“ GmbHs in den ersten fünf Jahren EUR 500, in den darauffolgenden fünf Jahren EUR 1.000 Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten. Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene, verpflichtende Firmenzusatz „gründungsprivilegiert“ entfällt; jedoch ist in Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Webseiten auf die Gründungsprivilegierung hinzuweisen.

Kein Höchststeuersatz für die NoVA. Der im Begutachtungsentwurf enthaltene Höchststeuersatz iHv 30 % bei der Normverbrauchsabgabe ist in der Regierungsvorlage nicht mehr vorgesehen. Die Berechnung des Steuersatzes in Prozent erfolgt nach der Formel: (CO₂-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm) dividiert durch fünf.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Wartung der Einkommensteuerrichtlinien bringt Details zur Immobilienbesteuerung

Überblick. Mit dem EStR-Wartungserlass 2013 erfolgten insbesondere Anpassungen im Bereich der Immobilienbesteuerung, welche sich aufgrund der Änderungen durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 und das Abgabenänderungsgesetz 2012 ergeben. Aus dem Schwerpunkt der Immobilienbesteuerung werden nachstehend wesentliche Aussagen zusammengefasst.

Aufgabe der Einheitstheorie. Während nach alter Rechtslage (bis 31.3.2012) bebauete Grundstücke als einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen waren, stellen ab dem 1.4.2012 Grund und Boden und Gebäude zwei voneinander getrennte Wirtschaftsgüter dar.

Diese getrennte Beurteilung hat zB Konsequenzen für Teilwertabschreibungen. Eine Teilwertabschreibung ist nunmehr nur für das Gebäude oder für den Grund und Boden vorzunehmen und ist somit auch dann zulässig, wenn die Werterhöhungen des Grund und Bodens den Wertverlust des Gebäudes ausgleichen bzw übersteigen. Der gesunkene Wert des Gebäudes muss idR durch ein Bewertungsgutachten nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übertragung stiller Reserven, die bei natürlichen Personen weiterhin möglich ist. Die für die Übertragungsmöglichkeit zu erfüllende Behaltefrist ist für Grund und Boden sowie Gebäude gesondert zu berechnen, wobei immer auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw der Herstellung des jeweiligen Wirtschaftsgutes abgestellt wird.

Umwidmungen. Grundsätzlich gilt gemäß Rz 6669 EStR als Umwidmung eine Änderung der Widmung, die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche iSd Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht.

Bei Altgrundstücken (zum 31.3.2012 nicht steuerverfange) sind Umwidmungen nur insoweit relevant, als eine Umwidmung beim Verkäufer (oder seinem unentgeltlichen Rechtsvorgänger) nach dem 31.12.1987 erfolgte. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten nicht pauschal mit 86% des Veräußerungserlöses festgesetzt, sondern mit 40%. Die mit der Umwidmung verbundene Wertsteigerung wird somit bei der Ermittlung der pauschalen Anschaffungskosten miterfasst. Daraus resultiert ein mit dem besonderen Steuersatz in Höhe von 25% zu versteuernder Veräußerungsgewinn im Ausmaß von 60% des Veräußerungserlöses. Der effektive Steuersatz beträgt daher 15% des Veräußerungserlöses, anstatt lediglich 3,5% bei allen

anderen Altgrundstücken. Eine Umwidmung nach erfolgter Veräußerung ist ausnahmsweise dann besteuierungsrelevant, wenn die Umwidmung in engem und zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung steht (zB Umwidmungszusage der Gemeinde). Dabei wird dem Verkaufspreis wesentliche Bedeutung zukommen (zB wenn für Grünland bereits ein Preis nahe dem Baulandpreis bezahlt wird).

Im Fall einer unterschiedlichen Widmung eines Grundstückes ist der Veräußerungserlös nach der Verhältnismethode gewichtet aufzuteilen.

Bedingungen iZm Grundstücksveräußerungen. Bei einer auflösenden Bedingung gilt der Tatbestand der Veräußerung mit Vertragsabschluss erfüllt. Eine tatsächliche, spätere Auflösung des Verpflichtungsgeschäftes, welche durch den Eintritt der Bedingung begründet wird, führt zu keiner Auflösung der ursprünglichen Veräußerung, sondern zu einem neuerlichen Veräußerungsvorgang. Der für die aufschiebende Bedingung maßgebliche Stichtag ist der 31.5.2013. Bei Verträgen mit aufschiebender Bedingung, welche nach dem 31.5.2013 abgeschlossen wurden, gilt der Tatbestand ebenfalls bereits mit Vertragsabschluss als erfüllt, wenn der Bedingungseintritt hinreichend wahrscheinlich ist (zB Genehmigung durch die Grundverkehrskommission). Tritt die Bedingung trotz hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ein, liegt ein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO vor. Im Gegensatz dazu gilt der Veräußerungstatbestand erst mit Eintritt der Bedingung als erfüllt, wenn der Bedingungseintritt von Beginn an nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Nähere Beispiele hierzu fehlen in den Einkommensteuerrichtlinien jedoch.

Fazit. Ein Schwerpunkt des EStR-Wartungserlasses ergibt sich aus der mit dem 1. StabG 2012 vollzogenen Neuregelung der Grundstücksbesteuerung. Während einige Aussagen die Vorgehensweise in der Praxis in diesem Bereich unterstreichen, erscheinen andere Rechtsmeinungen hinsichtlich ihrer gesetzlichen Deckung zumindest fraglich, sodass wohl im Einzelfall eine Klärung durch den VwGH erforderlich sein wird.



Florian Woditschka
fwoditschka@deloitte.at

Salzburger Steuerdialog zur BAO

Überblick. Auch im Jahr 2013 hat sich die Finanzverwaltung im Rahmen des alljährlichen Salzburger Steuerdialogs mit Fragen zum Abgabeverfahren beschäftigt. Die Ergebnisse des Salzburger Steuerdialogs wurden vom BMF als Erlass veröffentlicht. Sie spiegeln die Rechtsansicht des BMF wieder, welche jedoch nicht für die Rechtsprechung (Verwaltungsgerichte, VwGH) bindend ist. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse:

Auskunftsbescheide, § 118 BAO. Für die Bemessung des umsatzabhängigen Verwaltungskostenbeitrags von bis zu EUR 20.000 ist bei mehreren Antragstellern die Summe ihrer Umsatzerlöse maßgeblich. Liegen daher die Umsatzerlöse von allen Antragstellern gemeinsam über EUR 38,5 Mio, fallen EUR 20.000 als Verwaltungskostenbeitrag an.

Bescheidaufhebungen im Beschwerdeverfahren. Wenn gegen einen Einkommensteuerbescheid eine Beschwerde vor dem Bundesfinanzgericht anhängig ist, ist jede Abänderung des Bescheides durch das Finanzamt unzulässig und nichtig. Liegt etwa einem Einkommensteuerbescheid eine Einkünfteangabe aus einer KG zugrunde und ändert sich die Höhe der Tangente, darf das Finanzamt diese Änderung nicht im Zuge einer Bescheidaufhebung nach § 295 BAO und Erlassung eines neuen Einkommensteuerbescheides berücksichtigen. Vielmehr ist nach § 300 BAO eine Bescheidaufhebung nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zustimmt und das BFG dem Finanzamt diese Zustimmungserklärung weiterleitet und gleichzeitig eine Frist zur Durchführung der Bescheidaufhebung gewährt. Ist das Beschwerdebegehren nicht auf die Tangentenänderung gestützt, gilt die Beschwerde automatisch auch als gegen den neuen Einkommensteuerbescheid gerichtet (§ 253 BAO).

Zustellung in Databox – Beginn der Beschwerdefrist. Wurde auf die elektronische Zustellung von Bescheiden in die Databox von FinanzOnline nicht verzichtet, beginnt die Beschwerdefrist mit Zustellung in der Databox zu laufen. Auch wenn die Databox weltweit abzurufen ist, gilt die Zustellung bspw bei urlaubsbedingter Abwesenheit erst mit Rückkehr als bewirkt.

Verjährung – Verlängerungshandlungen bei anderen Abgabarten relevant? Verlängerungshandlungen, die die Verjährungsfrist verlängern, sind nur nach außen hin erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung eines

bestimmten Abgabenanspruchs. So ist eine Umsatzsteuerprüfung keine Verlängerungshandlung für die Einkommensteuer.

Rechtsmittelverzicht. Ein Rechtsmittelverzicht kann sich nur auf den gesamten Teil des Spruches eines Bescheides beziehen. Einschränkungen auf bestimmte BP-Feststellungen, die sich nur in einem Teil des Spruchs wiederfinden, sind unzulässig und daher unwirksam.

Fehlen einer Beschwerdebeurteilung – Mängelbehebungsauftrag. Eine Begründung ist ein gesetzlich vorgeschriebener Beschwerdeinhalt. Fehlt diese, ist ein Mängelbehebungsauftrag mit Setzung einer Nachfrist zu erteilen.

Antrag auf Beschwerdezinss. Ein bereits in der Beschwerde gestellter Antrag auf Beschwerdezinss ist zurückzuweisen. Erst nach Herabsetzung der Abgaben in Folge der Entscheidung über die Beschwerde ist ein Antrag auf Beschwerdezinss zulässig.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Lohnsteuer-Update 2014

Überblick. Im Jahr 2014 kommen einige Änderungen im Bereich der Lohnsteuer auf uns zu. Wir wollen hiermit die Wichtigsten kurz vorzustellen.

Sozialversicherungswerte 2014. Wie jedes Jahr ändern sich auch in diesem Jahr wieder einige Sozialversicherungswerte. Allen voran steigt die Geringfügigkeitsgrenze auf EUR 30,35 täglich bzw. EUR 395,31 monatlich. Der Grenzwert für die Dienstgeberabgabe (Summe der Beitragsgrundlagen für von einem Dienstgeber im Bundesgebiet geringfügig Beschäftigte, bei deren Überschreiten der Dienstgeber eine Abgabe in Höhe von 16,4 % monatlich zu entrichten hat) beträgt EUR 592,97. Auch die Höchstbeitragsgrundlage wurde 2014 angepasst. Sie beträgt täglich EUR 151, monatlich EUR 4.530, jährlich für Sonderzahlungen EUR 9.060 und monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen EUR 5.285. Die Verzugszinsen betragen im Jahr 2014 für rückständige Sozialversicherungsbeiträge 7,88% und für Sachbezüge aus Zinssparnissen bei Dienstgeberdarlehen beläuft sich der Satz – wie auch für steuerliche Zwecke – auf 1,50% (Freibetrag EUR 7.300).

Pendlerverordnung. Betreffend die Änderungen durch die neue Pendlerverordnung möchten wir auf unseren [Beitrag vom 20.12.2013](#) verweisen.

Arbeitsmarkt Öffnung Rumänien und Bulgarien. Der Arbeitsmarkt wurde nun auch für rumänische und bulgarische Staatsbürger geöffnet. Beschränkungen Arbeitnehmerfreizügigkeiten gelten während einer sieben-jährigen Übergangsregelung daher nur noch in Bezug auf Kroatien, welches mit 1.7.2013 der EU beiträt. Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien genießen seit 1.1.2014 hingegen die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für sie muss nun kein Aufenthaltstitel und keine Arbeitsbewilligung mehr beantragt werden, jedoch ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten eine Anmeldebescheinigung binnen vier Monaten ab der Einreise in das Bundesgebiet zu beantragen.

Pflegekarenz. Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs eines nahen Angehörigen, dem mindestens Pflegestufe 3 zusteht, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation zu organisieren, kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für eine Dauer von ein bis drei Monaten schriftlich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme besteht jedoch nicht. Sie kann prinzipiell pro zu betreuender Person nur einmal vereinbart werden (in Ausnahmefällen ein zweites Mal). Während einer Pflegekarenz hat der Betreuende Anspruch auf Pflegekarenzgeld (die Berechnung orientiert

sich am Arbeitslosengeld). Während einer Pfl egeteilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot, zumindest aber in Höhe des aliquoten Teiles der Geringfügigkeitsgrenze. Für das Pflegekarenzgeld liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

ELDA – Das elektronische Datenaustauschsystem. Ab 1.1.2014 gilt die verpflichtende elektronische Meldungserstattung an die Gebietskörperschaften. Durch diese Änderung ist eine Eingabe in Papierform durch eingetragene Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen und Genossen, Stiftungen, Vereine, Anstalten und Fonds ausgeschlossen. Dienstgeber müssen daher sämtliche An-, Ab- und Änderungsmeldungen für Dienstverhältnisse elektronisch über ELDA an die Gebietskrankenkassen durchführen. Ausnahmen werden bei Unzumutbarkeit und nachweislich unverschuldetem Ausfall des Systems gewährt. Einzelunternehmen, Privathaushalte, etc können weiterhin in Papierform, elektronisch, telefonisch oder auch per Fax an die Krankenkassen melden. Auch die Mindestangaben-Anmeldung (die sogenannte AVISO Meldung) vor Arbeitsantritt eines Dienstnehmers muss nicht zwingend durch das ELDA durchgeführt werden.

SEPA Umstellung. Ab 1.8.2014 sind Banküberweisungen nur mehr mit IBAN (Internationale Bankkontonummern) und BIC (Internationale Bankleitzahlen) zulässig, da es in ganz Europa ein einheitlicher EURO-Zahlungsverkehrsraum, auf Englisch „Single Euro Payments Area“ – kurz SEPA, geben wird. Die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen werden somit durch IBAN und BIC, welche sich ua auf der Rückseite der eigenen Bankomatkarte finden lassen, ersetzt.



Stefanie Schneider
stefschneider@deloitte.at

VwGH kippt Ansicht der Finanz zur Monatsfrist bei der Normverbrauchsabgabe

Sachverhalt. Ein österreichisches Unternehmen hat Fahrzeuge von einem slowakischen Unternehmen gemietet. Die Kfz waren in der Slowakei zugelassen und hatten dementsprechend slowakische Kennzeichen. Die Mietdauer betrug nie mehr als einen Monat – es handelte sich durchwegs um Kettenmietverträge – wobei die jeweiligen Fahrzeuge jedoch insgesamt länger als einen Monat in Österreich verwendet wurden.

Ansicht der Behörde. Nachdem aus den Unterlagen (Frachtbriefe, Lieferscheine usw) hervorging, dass das österreichische Unternehmen Verwenderin der Kfz war, wurde von einem Standort im Inland ausgegangen. In diesem Fall darf ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen bis zum Gegenbeweis (Standort im Ausland) nur während eines Monats nach Einbringen ins Bundesgebiet ohne verpflichtende Zulassung im Inland verwendet werden. Nach Ansicht der Behörde wird die Frist durch ein vorübergehendes oder auch mehrmaliges Verlassen des Bundesgebiets nicht unterbrochen.

Entscheidung des VwGH. Je nachdem ob der Standort des Fahrzeuges im Inland oder im Ausland liegt kommt entweder die Jahres- oder die Monatsfrist zu Anwendung. Beide Bestimmungen stellen beim Beginn der Frist auf denselben Vorgang – die Einbringung des Fahrzeuges ins Bundesgebiet – ab. Hinsichtlich der Jahresfrist wird einheitlich vertreten, dass die Frist mit jedem Grenzübertritt neu zu laufen beginnt. Nachdem in beiden Fällen auf das Einbringen abgestellt wird, sieht der VwGH für eine unterschiedliche Auslegung keine Deckung im Gesetz (VwGH vom 21.11.2013, 2011/16/0221).

Reaktion des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber hat mit einem Initiativantrag zum KFG reagiert. Konkret ist geplant folgenden Satz einzufügen: „Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist (Monatsfrist) nicht“. Damit soll die Rechtslage, entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung, klargestellt werden. Zur Vermeidung von Unsicherheiten und komplizierten Verfahren soll die Bestimmung überdies rückwirkend mit 14.8.2002 in Kraft treten.

Verfassungsrechtliche Würdigung. Die Rückwirkung von Gesetzen ist nicht an sich verfassungsrechtlich bedenklich. Derartige Regelungen sind am Vertrauensschutz – der sich aus dem Gleichheitsprinzip ableitet – zu messen. Nach Rsp des VfGH ist eine Rückwirkung dann als unzulässig anzusehen wenn:

- der Eingriff erhebliches Gewicht hat,
- berechtigtes Vertrauen in die Rechtslage enttäuscht wurde,
- nicht besondere Umstände eine Rückwirkung verlangen,
- dem Steuerpflichtigen die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Steuerbegünstigungen rückwirkend genommen wird.

Fraglich ist, ob diese Bestimmung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

Spenden aus dem Privatvermögen – nur Bares ist Wahres?

Überblick. Für Kunst- und Kulturbetriebe stellen Spenden einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung ihrer sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Projekte dar. Die Unterstützung von begünstigten Einrichtungen kann neben Geldspenden auch in Form von Sachspenden erfolgen. Während bei Unternehmern sowohl Geld- als auch Sachspenden an begünstigte Einrichtungen als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind, können Sachspenden aus dem Privatvermögen nur in wenigen Fällen steuerlich geltend gemacht werden.

Spendenbegünstigte Einrichtungen. Abzugsfähig sind (i) Spenden an Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind oder an (ii) Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und daher in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinen. Die Liste enthält Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung und Lehre betreiben oder mildtätige Zwecke bzw Zwecke der Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe oder Umwelt-, Natur- und Artenschutz-Zwecke verfolgen oder Tierheime betreiben.

Spendenabzugsfähigkeit. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind Spenden im betrieblichen Bereich für begünstigte Zwecke an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a EStG betraglich begrenzt mit 10% des Gewinnes des laufenden Jahres vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages als Betriebsausgabe absetzbar. Spenden aus dem Privatvermögen zu begünstigten Zwecken sind in Höhe von 10% der Einkünfte des laufenden Jahres als Sonderausgaben abzugsfähig.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen. § 4a Abs 1 EStG regelt, dass freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an die oben genannten Einrichtungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Werden Sachgüter zugewendet, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) als Betriebsausgabe anzusetzen. Daraus folgt, dass Unternehmer sowohl Geld- als auch Sachspenden (zB eigene Erzeugnisse) mit steuerlicher Wirkung an begünstigte Einrichtungen zuwenden können.

Sachspenden aus dem Privatvermögen. Anders als im betrieblichen Bereich ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden insoweit eingeschränkt, als dass private Sachspenden sowie Sachspenden von Privatstiftungen nur an die im Gesetz ausdrücklich genannten Einrichtungen

(zB öffentlich rechtliche Museen, Nationalbibliothek) steuerwirksam erfolgen können. Abzugsfähig ist in diesen Fällen ebenfalls der gemeine Wert (Verkehrswert) der Sachspende. Spenden an Organisationen, welche über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen, sind jedoch nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie in Form von Geldzuwendungen erfolgen.

Fazit. Während Unternehmen Geld- und Sachzuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen als Betriebsausgaben geltend machen können, werden bei Privatspenden – abgesehen von Spenden an die im Gesetz ausdrücklich genannten Einrichtungen – grundsätzlich nur Geldspenden steuerlich anerkannt. Eine Ausweitung der Spendenabzugsfähigkeit für Sachspenden von privaten Spendern auf Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen, wäre begrüßenswert.



Petra Mayer
pmayer@deloitte.at

Abgabenänderungsgesetz 2014 – Highlights aus dem Begutachtungsentwurf

Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze. Derzeit können vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Ab der Veranlagung 2014 soll diese Begrenzung für Einkommensteuerpflichtige entfallen.

Gruppenbesteuerung. Ausländische Körperschaften sollen nur mehr dann einer Unternehmensgruppe angehören können, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat, mit dem umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Die Bestimmung soll mit 1.3.2014 in Kraft treten. Ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden am 1.1.2015 ex lege unter Nachversteuerung der zugerechneten Verluste (über drei Jahre) aus der Unternehmensgruppe aus. Ab der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden können. Darüber hinausgehende Auslandsverluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, soll die Firmenwertabschreibung nicht mehr zustehen. Offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen sollen künftig geltend gemacht werden können, wenn sich dieser Steuervorteil auf den Kaufpreis auswirken konnte.

Zinsen und Lizenzgebühren. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren soll ab 1.3.2014 eingeschränkt werden, wenn die Einnahmen aus Zinsen oder Lizenzgebühren bei der empfangenen konzernzugehörigen Körperschaft keiner Besteuerung unterliegen oder wenn der anzuwendende Steuersatz unter 15 % liegt. Wenn der anzuwendende Steuersatz zumindest 10 % beträgt, darf die Hälfte der Aufwendungen abgezogen werden.

Langfristige Rückstellungen. Bisher waren langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen steuerlich pauschal mit 20 % des Teilwertes abzuzinsen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, soll die Abzinsung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Laufzeit der Rückstellung mittels eines Zinssatzes iHv 3,5 % erfolgen. Auf „alte“ Rückstellungen soll die neue Berechnungsmethode auch angewandt werden; Unterschiedsbeträge sind auf drei Jahre zu verteilen.

Gewinnfreibetrag. Für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, sollen Wertpapieranschaffungen von den begünstigten Wirtschaftsgütern ausgenommen werden. Nur der Erwerb körperlicher Wirtschaftsgüter soll

im Rahmen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags begünstigt werden.

Gehälter über EUR 500.000. Gehälter, die pro Person und Wirtschaftsjahr EUR 500.000 (Geld und Sachleistungen) übersteigen, sollen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden. Vom Anwendungsbereich sollen echte Dienstnehmer und vergleichbare Personen erfasst sein. Die Neuregelung soll für alle Aufwendungen gelten, die nach dem 28.2.2014 anfallen.

„Golden Handshakes“. Die steuerlichen Begünstigungen sollen ab 28.2.2014 abgeschafft werden, um ältere Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten. Sozialpläne und gesetzliche Abfertigungen sollen davon ausgenommen sein.

Beschränkte Steuerpflicht bei Zinseinkünften. Derzeit unterliegen Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus Forderungswertpapieren nicht der beschränkten Steuerpflicht. Die beschränkte Steuerpflicht soll mit 1.3.2014 erweitert werden und zukünftig auch Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen, wenn es sich dabei um „Zinsen“ iSd EU-Quellensteuergesetzes handelt. Die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen ist mit der KEST-Abzugsverpflichtung verbunden.

Befristung für Solidarabgabe entfällt. Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde die steuerliche Begünstigung von Sonderzahlungen sowie der Gewinnfreibetrag für hohe Gehälter bzw. Gewinne reduziert („Solidarabgabe“). Die bis zum Jahr 2016 vorgesehene Befristung soll nun entfallen.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer. Die Gesellschaftsteuer soll ab 1.1.2016 zur Gänze abgeschafft werden.

Mindeststammkapital der GmbH. Das Mindeststammkapital soll auf den bis Mitte 2013 geltenden Betrag iHv EUR 35.000 erhöht werden. Die entsprechende Kapitalerhöhung hat innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Neuregelung zu erfolgen. Davor ist eine Kapitalaufstockungsrücklage zu dotieren. Für die Anfangsphase der unternehmerischen Tätigkeit sollen Erleichterungen hinsichtlich des auf die Stammeinlage einzuzahlenden Betrags geschaffen werden. Im Fall der Inanspruchnahme einer derartigen Erleichterung soll die Verpflichtung bestehen, in die Firma den Zusatz („gründungsprivilegiert“) aufzunehmen.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

VwGH: Basispauschalierung deckt auch Sonderbetriebsausgaben ab

Überblick. In einem aktuellen Erkenntnis musste sich der VwGH mit dem Verhältnis der Basispauschalierung zu Sonderbetriebsausgaben auseinandersetzen. Das Ergebnis war eindeutig: Die pauschalieren Ausgaben beinhalten auch die Sonderbetriebsausgaben.

Sachverhalt. Eine betriebliche Offene Gesellschaft ermittelte ihren Gewinn in den Jahren 2003 bis 2006 im Wege der Basispauschalierung nach § 17 Abs 1 EStG unter Ansatz einer Betriebsausgabenpauschale von 12%. Zugleich machten die beiden Gesellschafter ihre Sonderbetriebsausgaben nach den Grundsätzen der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung geltend. Die Sonderbetriebsausgaben umfassten dabei Gebäudekosten (inkl Abschreibung), Ausgaben für Vorsorgeeinrichtungen der Kammer, Kammergebühren, gesetzlichen Sozialaufwand, Fachliteratur, Fortbildung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Kilometergeld, Diäten, Büromaterial und laufende Kosten für einen Geländewagen.

Die Bescheide ergingen zunächst erklärungsgemäß, bis das Finanzamt berichtigte Bescheide deshalb erließ, da durch die Inanspruchnahme der Basispauschalierung bereits die Sonderbetriebsausgaben abgegolten seien. Es dürfen laut Finanzamt nur noch jene Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden, die ausdrücklich in § 17 Abs 1 EStG genannt sind und noch nicht „abpauschaliert“ wurden. Deswegen seien in diesem Fall als Sonderbetriebsausgaben nur die Sozialaufwendungen der beiden Gesellschafter anzuerkennen.

Rechtsansicht des UFS. In der Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, dass die Basispauschalierung auf Ebene der Gewinnermittlung der Gesellschaft geltend gemacht wurde. Daher könnten auf der Ebene der Gesellschafter uneingeschränkt Sonderbetriebsausgaben im Wege einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung geltend gemacht werden. Der UFS wies die Berufung mit der Begründung ab, dass der Wortlaut des Gesetzestextes des § 17 Abs 1 EStG die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin nicht zulasse, da es jene Betriebsausgaben aufzähle, die neben den pauschal ermittelten Betriebsausgaben zusätzlich im vollen Betrag abgesetzt werden dürften. Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters gehörten zu den Betriebsausgaben.

Rechtsansicht des VwGH. In seinem Erkenntnis vom 19.9.2013, 2011/15/0107 bestätigte der VwGH die Ansicht des UFS. Die Pauschalierung nach § 17 Abs 1 EStG stellt eine eigenständige Gewinnermittlungsart (basierend

auf den Grundsätzen der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung) dar. Nach seiner ständigen Rechtsprechung stellt der VwGH eine Mitunternehmerschaft, also auch die Beschwerdeführerin als betrieblich tätige OG, als ein Gewinnermittlungssubjekt dar. Daher ist für eine Mitunternehmerschaft ein (Gesamt)Gewinn zu ermitteln, der in einem Feststellungsverfahren bescheidmäßig festgestellt wird und die Sonderbetriebsausgaben berücksichtigt.

Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft zählen alle Wirtschaftsgüter die betrieblichen Zwecken dienen, unabhängig davon, ob sie im wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschaft oder eines Gesellschafters stehen. Dabei gelten dieselben Gewinnermittlungsvorschriften gleichermaßen für das Vermögen im Eigentum der Gesellschaft wie für das Sonderbetriebsvermögen. Sonderbetriebsvermögen ist steuerlich Teil des Gesamtbetriebsvermögens der Mitunternehmerschaft und daher kommt eine einheitliche Gewinnermittlungsart zur Anwendung.

Die OG hatte berechtigterweise ihren Gewinn durch Basispauschalierung gemäß § 17 Abs 1 EStG ermittelt. Da Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben in den steuerlichen Gewinn Eingang finden, sind diese daher im Gewinn berücksichtigt. Für den Bereich der Sonderbetriebsausgaben ist es somit ausgeschlossen, dass eine andere Gewinnermittlungsart zur Anwendung kommen kann.

Fazit. Mit dem vorliegenden Erkenntnis stellt der VwGH klar, dass bei einer betrieblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) die Anwendung der Basispauschalierung auch allfällige Sonderbetriebsausgaben der Mitunternehmer umfasst. Daher sind für die Frage, ob die Anwendung der Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, auch die Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Mitunternehmer einzubeziehen. Will man diese Sonderbetriebsausgaben ansetzen, muss auch die Personengesellschaft die Betriebsausgaben konkret (und nicht pauschal) ermitteln. Haben nicht alle Gesellschafter Sonderbetriebsausgaben, können sich in der Praxis daraus Zielkonflikte ergeben.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Country by Country Reporting im Rahmen des BEPS Aktionsplans

Überblick. Aktion 13 des „OECD Action Plan on BEPS“ soll zu einer höheren Transparenz der Verrechnungspreisdokumentation führen. Das am 30.7.2013 publizierte „White Paper on Transfer Pricing Documentation“ konkretisierte die Pläne unter dem Namen „Country by Country Reporting“ (CBCR). Spätestens seitdem ist klar, dass dies nicht nur in der Dokumentation von Verrechnungspreisen zu weitreichenden Veränderungen führen, sondern sich auch auf die Steuerplanung von multinationalen Unternehmen auswirken könnte. Die Ideen wurden teilweise hart kritisiert, fanden jedoch auf der anderen Seite auch großen Anklang. So wird mittlerweile auch innerhalb der EU über eine Richtlinie zur verpflichtenden Anwendung des CBCR für multinationale Unternehmen ab 500 Mitarbeitern diskutiert.

Ziele. Im Sinne der Erhöhung der Transparenz soll der Finanzverwaltung ein besserer Überblick über die Konzernstruktur ermöglicht werden, indem offen gelegt wird, wo Wertschöpfung generiert, wo Umsätze erzielt, und wo letztendlich Steuern gezahlt werden. So könne die Risikoinschätzung verbessert und personelle Ressourcen iZm Betriebsprüfungen effizienter eingesetzt werden.

Struktur und Inhalte. Vorgesehen ist ein Master File für den Gesamtkonzern und jeweils ein Local File für jede einzelne Gesellschaft, wobei grundlegende Änderungen zum Master File nach dem EU Code of Conduct on Transfer Pricing Documentation (EUTPD) zu konstatieren sind. In den fünf Kategorien Konzernstruktur, Art der Geschäftstätigkeit, immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzaktivitäten und Steuer- und Finanzpositionen müssen Unternehmen eine geographische Zuordnung ihrer Struktur, Umsätze, Gewinne, Mitarbeiter, und Steueraufkommen vornehmen. Gegenüber der Finanzverwaltung würden also nicht nur Daten der nationalen Gesellschaft, sondern ebenfalls Zahlen der verbundenen ausländischen Gesellschaften offen gelegt werden. Die Analyse der einzelnen Transaktionen sowie die Dokumentation der Fremdüblichkeit werden dann im Country File durchgeführt. Ein solches wird für jede einzelne Gesellschaft erstellt, also auch für die Muttergesellschaft. So wird aufgrund des Master Files der Finanzverwaltung die Identifizierung von Verrechnungspreis-Risiken ermöglicht, die Überprüfung erfolgt dann jedoch im Rahmen des jeweiligen Country Files.

Kritik. In einem „Memorandum on Transfer Pricing Documentation and Country by Country Reporting“ hat die OECD am 3.10.2013 Vertreter der Unternehmen sowie

Steuerexperten dazu aufgerufen, Fragen und Anregungen zu CBCR zu formulieren. Diese wurden am 12. und 13. November in Paris diskutiert, wobei die vorliegenden Pläne dabei durchwegs kritisch gesehen wurden. Durch die im Master File vorliegenden Informationen könnte der Fokus nicht mehr auf den einzelnen Transaktionen, sondern auf der Gewinnverteilung innerhalb des Konzerns liegen; die Finanzverwaltung könnte bspw mehr Steuersubstrat iZm der nationalen Gesellschaft fordern, weil im Verhältnis zu verbundenen Gesellschaften die Gewinne zu gering seien. Diese Sichtweise auf die Profitverteilung wäre eine Abkehr vom Fremdvergleichsgrundsatz. Man darf nun gespannt sein, wie die konkreten OECD-Richtlinien aussehen werden. Genauere Vorstellungen wird man sich anhand der nächsten Publikation im Februar 2014, die den Entwurf eines Templates für CBCR beinhalten wird, machen können.

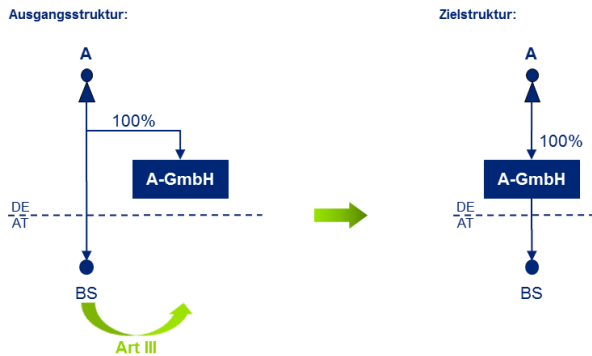


Martin Bonner
mbonner@deloitte.at

Einbringung durch EU-Ausländer: Steuerpflicht bei „teilweiser“ Einschränkung des Besteuerungsrechts!

Einbringung durch EU-Ausländer. Für den Fall einer Einbringung von Inlandsvermögen durch in der EU, Norwegen und ab 2014 auch in Liechtenstein ansässige Steuerpflichtige wurde dabei eine neue Interpretation des Gesetzeswortlauts aufgenommen, die im Einzelfall nachteilige Konsequenzen haben kann. Dies soll anhand der folgenden Beispiele erläutert werden:

Beispiel 1. Die in Deutschland („DE“) ansässige natürliche Person A bringt ihre in Österreich („AT“) gelegene Betriebsstätte in die ihr zu 100% gehörende A-GmbH in DE ein.



AT hat in diesem Fall kein Besteuerungsrecht an der Gegenleistung (wobei nicht entscheidend ist, ob die A-GmbH eine Kapitalerhöhung vornimmt oder nicht). Da der Einbringende aber in einem EU-Staat ansässig ist, kommt es dadurch per se zu keiner Einschränkung der Steuerneutralität der Einbringung. Es ist allerdings zusätzlich zu prüfen, ob das Besteuerungsrecht von AT am eingebrachten Vermögen eingeschränkt wird, wobei nach der neuen Rechtsmeinung des BMF wie folgt zu differenzieren ist:

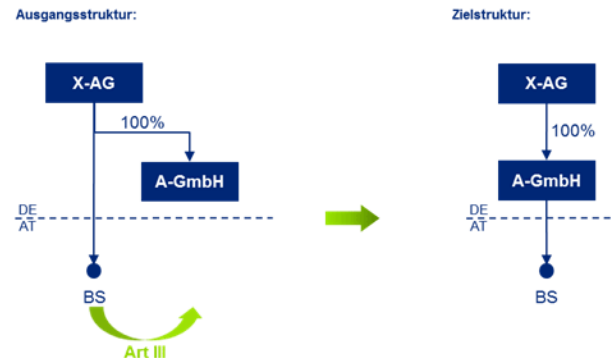
a) Eine gänzliche Einschränkung des Besteuerungsrechts läge vor, wenn AT bei einer Veräußerung des vor der Einbringung in AT steuerhängigen Vermögens durch die übernehmende Körperschaft kein Besteuerungsrecht für den Veräußerungsgewinn hätte. Dies ist hier nicht der Fall. Das Besteuerungsrecht von AT hinsichtlich des Betriebs bleibt auch nach der Einbringung bestehen. Würde das Besteuerungsrecht von AT am eingebrachten Vermögen eingeschränkt, würde die Einbringung zur Realisation der stillen Reserven am Einbringungsstichtag zum in diesem Veranlagungsjahr anzuwendenden Einkommensteuertarif führen. Der Einbringende könnte einen Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung (des Vermögens oder der Anteile an der übernehmenden Körperschaft!) stellen.

b) Eine teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechts liegt nach Ansicht des BMF immer dann vor, wenn das „volle“ Besteuerungsrecht von AT hinsichtlich der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (bis zu 50% ESt bei Betriebsveräußerung) auf die Gesellschaftsebene (25% KöSt bei Betriebsveräußerung) eingeschränkt wird und AT die stillen Reserven in der Gegenleistung (25% ESt bei Anteilsveräußerung) nicht besteuern kann. Dies ist hier der Fall. Die Einbringung führt damit zu einer Realisation der stillen Reserven am Einbringungsstichtag, wobei nach

Ansicht des BMF in diesem Fall allerdings ein fixer Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Der Einbringende kann auch in diesem Fall einen Nichtfestsetzungsantrag stellen (vgl Rz 860d UmgrStR).

Die übernehmende A-GmbH hat in diesem Fall jedenfalls, und zwar unabhängig davon ob ein Nichtfestsetzungsantrag gestellt wird oder nicht, die Buchwerte des eingebrachten Betriebs fortzuführen. Die stillen Reserven und der Firmenwert im eingebrachten Betrieb bleiben damit nach der Einbringung in AT auf Ebene der übernehmenden Körperschaft steuerhängig und unterliegen somit bei zukünftiger Realisation der KöSt zum Tarif von 25%.

Beispiel 2. Die in DE ansässige Kapitalgesellschaft X-AG bringt ihre in AT gelegene Betriebsstätte in die ihr zu 100% gehörende A-GmbH ein.



Auch in diesem Fall hat AT kein Besteuerungsrecht an der Gegenleistung und auch hier führt diese Tatsache per se zu keiner Einschränkung der Steuerneutralität der Einbringung, da die Einbringende X-AG in einem Mitgliedstaat der EU ansässig ist. Anders als im ersten Fall kommt es hier aber weder zu einer gänzlichen noch zu einer teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechts, da die stillen Reserven bereits vor der Einbringung nur mit 25% KöSt steuerverfange sind. Die Einbringung kann damit steuerneutral im Wege der Buchwertfortführung erfolgen.

Praxishinweise. Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung davon aus, dass ein Nichtfestsetzungsantrag durch den Einbringenden in der Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung jenes Veranlagungszeitraumes, in den der Einbringungsstichtag fällt, gestellt werden muss. Nach Ansicht des BMF bestehen allerdings bis zur Veranlagung 2012 keine Bedenken, Anträge umzudeuten und die Nichtfestsetzung vorzunehmen, wenn diese Anträge zwar falsch bezeichnet oder im falschen Veranlagungszeitraum gestellt wurden, jedoch erkennbar auf die damit verbundene Rechtsfolge gerichtet waren (vgl Rz 860d UmgrStR).



Martin Six
msix@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Februar 2014

Am 17.2.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuvorauszahlung** für Dezember 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Dezember 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Dezember 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Dezember 2013.
- **Werbeabgabe** für Dezember 2013.
- **Lohnsteuer** für Jänner 2014.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für Jänner 2014.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Jänner 2014.
- **Kommunalsteuer** für Jänner 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Jänner 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Jänner 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Jänner 2014.

Am 28.2.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Mitteilungspflicht gem §§ 109a, 109b EStG.**

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 10.1.2014 behandelt insbesondere die Abfederung der Auswirkungen der Abänderungen des Steuerregimes für Maquiladora-Industrie durch neue Verordnungen und Richtlinien in Mexiko, die kritische höchstgerichtliche Entscheidung zu den jüngst eingeführten gesetzlichen Verschärfungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung und zur Verrechnungspreisdokumentation in Frankreich, das veröffentlichte Budgetgesetz 2014 (ua Änderungen im Bereich Eigenkapitalverzinsung, neue Aufwertungsoptionen, Web Tax und Finanzierungsleasing) in Italien, die Vorschläge zur Steuerreform (ua betreffend Betriebsstättenbesteuerung, Investitionsanreize, Einrichtung von begünstigten Sondersteuergebieten, Forschungsförderungen und Verbrauchsteuern) in Japan, die verabschiedete Steuerreform (ua neue Compliance Vorschriften und Neuregelung spezifischer steuerlicher Abschreibungspositionen) in Kuwait, das veröffentlichte Budgetbegleitgesetz 2014 (ua Neuregelung im Bereich der Wegzugbesteuerung, begünstigter Körperschaftsteuersatz für kleine Unternehmen, Quellensteuern, Individualbesteuerung und Vermögenssteuer) in Spanien sowie die Verschärfung von Devisenbeschränkungen in Vietnam.

World Tax Advisor vom 24.1.2014 Parlament verabschiedet Finance Law (für 2014 und Abänderungen 2013; zB Erhöhung Sonderzuschlag KöSt, Einschränkung Zinsabzug im Konzern, temporäre Sondersteuer auf Höchstgehälter; verstärkte Dokumentation bei Verrechnungspreisen, kein Steueraufschub im Verständigungsverfahren und Verpflichtung zur Offenlegung bei Einzelrechtsauskünften ausländischer Steuerverwaltungen) in Frankreich, Argentinien veröffentlicht Liste kooperativer Staaten, neue Richtlinien für spezifische Umgründungsmaßnahmen (Anteilstransfer mit Auslandsbezug) in China veröffentlicht, Parlament in Griechenland veröffentlicht Abänderungen von Unterkapitalisierungs- und Quellensteuerregelungen, verbindliche Rechtsauskünfte können in Italien künftig auch Fragen allfällig betriebsstättenbegründender Aktivitäten von Steuerausländern einschließen, neues Regime der Beteiligungsertragsbefreiung (Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationsgewinne) in Rumänien implementiert, Absenkung des (Sonder-) Einkommensteuersatzes auf Arbeitseinkünfte für Steuerausländer in Schweden, neue DBA Protokolle von Großbritannien mit Indien und Niederlande in Kraft.

FTT Newsletter

Die **Ausgabe vom 28.1.2014** enthält aktuelle Statements der verantwortlichen Personen und Strömungen hinsichtlich der möglichen Fortentwicklung der Finanztransaktionssteuer. So zeigt sich die EU-Kommission hinsichtlich allfälliger Entschärfungen grundsätzlich kompromissbereit. Des Weiteren feilt man unter der gegenwärtigen griechischen Ratspräsidentenschaft an Abänderungen im Einhebungs- und Administrationsverfahren. Weitere Themen sind die aktuellen Entwicklungen der nationalen FTTs in Frankreich und Italien und Überlegungen hinsichtlich der Implementierung einer nationalen FTT in China.

Breaking Tax News Jänner 2014

Nr. 1 / 13.1.2014 – **Abgabenänderungsgesetz 2014 – Highlights aus dem Begutachtungsentwurf**

Nr. 2 / 23.1.2014 – **Mitteilungspflichten für Zahlungen im Jahr 2013**

Nr. 3 / 30.1.2014 – **Abgabenänderungsgesetz 2014 – Regierungsvorlage**

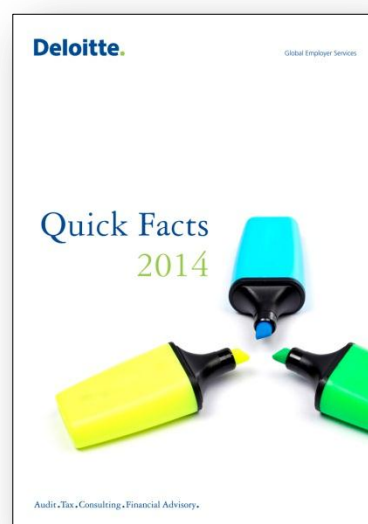
Veröffentlichungshinweis

Quick Facts 2014

Wie jedes Jahr stellt Deloitte aktualisierte „Quick Facts“ in Deutsch und Englisch zur Verfügung, um sowohl Arbeitnehmern, Arbeitgebern als auch sonstigen Interessierten einen guten Überblick zu den Themen Einkommensteuer und Sozialversicherung zu verschaffen.

- Einkommensteuertarif / Income tax rates
- Einkommensteuer auf Kapitalerträge / Income tax on investment income
- Familienbeihilfe pro Monat / Family allowance per month
- Sozialversicherungsbeiträge / Social security contributions
- Beiträge zur freiwilligen Weiter(Selbst-)versicherung (ASVG) / Contributions to a voluntary reinstatement (self-)insurance (ASVG)
- Sozialversicherungsabkommen / Social security agreements
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich / Double Tax Treaties with Austria

Quick Facts Download



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
13.2.2014	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2014	Graz	16:00
20.2.2014	Was Deutsche mit Konten in Österreich wissen sollten...	Wien	17:00
27.2.2014	First Orientation for Expats	Wien	12:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at

Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at